



Rat der  
Europäischen Union

159392/EU XXV. GP  
Eingelangt am 25/10/17

Brüssel, den 23. Oktober 2017  
(OR. en)

13562/17

FIN 642

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Günther OETTINGER, Mitglied der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 23. Oktober 2017

Empfänger: Herr Märt KIVINE, Präsident des Rates der Europäischen Union

Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC28/2017 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 28/2017.

---

Anl.: DEC 28/2017

---

13562/17

/ar

DG G 2A

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

BRÜSSEL, 19/10/2017

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2017  
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL: 02, 06, 12, 14, 26

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 28/2017

---

**HERKUNFT DER MITTEL**

**KAPITEL** – 02 03 Binnenmarkt für Waren und Dienstleistungen

ARTIKEL – 02 03 03 Europäische Chemikalienagentur – Chemikalienrecht	Verpflichtungen	-5 328 000,00
--	-----------------	---------------

**KAPITEL** – 06 02 Europäische Verkehrspolitik

ARTIKEL - 06 02 02 Europäische Agentur für Flugsicherheit	Verpflichtungen	-1 218 000,00
---	-----------------	---------------

**KAPITEL** – 26 02 Multimediacproduktion

ARTIKEL – 26 02 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	Verpflichtungen	-1 000 000,00
--	-----------------	---------------

**BESTIMMUNG DER MITTEL**

**KAPITEL** – 12 02 Finanzdienstleistungen und Kapitalmärkte

ARTIKEL – 12 02 01 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	Verpflichtungen	240 000,00
--	-----------------	------------

**KAPITEL** – 14 02 Zölle

ARTIKEL – 14 02 01 Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion	Verpflichtungen	7 306 000,00
--	-----------------	--------------

**Einführung:**

Das Programm Zoll 2020 wird um 7 306 000 EUR und die Binnenmarktmaßnahmen werden um 240 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen aufgestockt. Die Mittel für die Aufstockung stammen aus dem Beitrag zu den Haushaltlinien der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Agentur für Flugsicherheit und des Amtes für Veröffentlichungen (Amtsblatt, Reihe S).

## I. ENTNAHME

### I.1

#### **a) Bezeichnung der Haushaltlinie**

**02 03 03 – Europäische Chemikalienagentur – Chemikalienrecht**

#### **b) Zahlenangaben (Stand: 11.10.2017)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	69 489 500,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	69 489 500,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	64 161 060,00
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>5 328 440,00</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres</b>	<b>440,00</b>
<b>7 Beantragte Entnahme</b>	<b>5 328 000,00</b>
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	7,67 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

#### **c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 11.10.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

#### **d) Begründung**

Da die Europäische Chemikalienagentur höhere Gebühreneinnahmen erzielt hat als erwartet, benötigt sie nicht die volle für 2017 veranschlagte Finanzierung. Daher kann der Betrag in Höhe von 5 328 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen anderen Programmen oder Initiativen mit Priorität zugewiesen werden.

## I.2

### **a) Bezeichnung der Haushaltslinie**

**06 02 02 – Europäische Agentur für Flugsicherheit**

### **b) Zahlenangaben (Stand: 11.10.2017)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	34 184 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	34 184 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	32 934 905,11
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>1 249 094,89</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres</b>	<b>31 094,89</b>
<b>7 Beantragte Entnahme</b>	<b>1 218 000,00</b>
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	3,56 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

### **c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	1 904 985,74
2 Verfügbare Mittel am 11.10.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	100,00 %

### **d) Begründung**

Noch verhandeln die Mitgesetzgeber über die neue EASA-Grundverordnung, sodass sie im laufenden Jahr nicht umgesetzt werden wird, weil die neue Rechtsgrundlage 2017 noch nicht in Kraft treten wird. Daher können Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 1,2 Mio. EUR freigegeben werden.

### I.3

#### **a) Bezeichnung der Haushaltslinie**

**26 02 01 – Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge**

#### **b) Zahlenangaben (Stand: 11.10.2017)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	9 200 000,00
2 Mittelübertragungen	0,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	9 200 000,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	5 898 998,69
<b>5 Nichtwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>3 301 001,31</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres</b>	<b>2 301 001,31</b>
<b>7 Beantragte Entnahme</b>	<b>1 000 000,00</b>
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	10,87 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

#### **c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	6 600,00
2 Verfügbare Mittel am 11.10.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	100,00 %

#### **d) Begründung**

Bekanntmachungen von Unionsorganen werden in sämtliche Amtssprachen übersetzt und ihre Verarbeitung ist somit kostspieliger als bei gewöhnlichen Bekanntmachungen. Die Anzahl von Bekanntmachungen der Unionsorgane schwankt. Während in den letzten Jahren eine Zunahme festzustellen war, die sich in den Kostenschätzungen niederschlug, ist die Anzahl 2017 erheblich zurückgegangen: es wurden etwa 1100 Bekanntmachungen weniger veröffentlicht, als bei Erstellung des Haushaltsplans 2017 veranschlagt. Daher können Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 1 Mio. EUR freigegeben werden.

## **II. AUFWERTUNG**

### **II.1**

#### **a) Bezeichnung der Haushaltslinie**

**12 02 01 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen**

#### **b) Zahlenangaben (Stand: 11.10.2017)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	3 700 000,00
2 Mittelübertragungen	494 652,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	4 194 652,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	700 173,83
<b>5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)</b>	<b>3 494 478,17</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres</b>	<b>3 734 478,17</b>
<b>7 Beantragte Aufstockung</b>	<b>240 000,00</b>
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	6,49 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt

#### **c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00
2 Verfügbare Mittel am 11.10.2017	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

#### **d) Begründung**

Die Haushaltslinie dient der Durchführung politischer Prioritäten im Bereich Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion, überwiegend durch Vergabeverfahren. Sie umfasst unter anderem Datendienste, Aufträge für Studien und Analysen, Konformitätsbewertungen und IT-Systeme.

Die Kapitalmarktunion ist eine Leuchtturminitiative der Kommission. Die Kommission hat am 8. Juni 2017 eine Halbzeitüberprüfung verabschiedet, die weitere Arbeiten zum Abschluss dieser Initiative anstieß. So sollten insbesondere zwei Studien in Auftrag gegeben werden: Eine zu Anlagesparkonten und eine zweite über europäische besicherte Schuldscheine. Zudem wurde im März 2017 der Aktionsplan Finanzdienstleistungen für Verbraucher verabschiedet, der eine Reihe von Maßnahmen vorsieht, für die ausreichend vollständige und belastbare Daten benötigt werden.

Überdies sind neue, unerwartete Aufgaben infolge der Konsultation zu erfüllen, mit der die Folgen aller Regulierungen von Finanzdienstleistungen bewertet wurden, welche als Reaktion auf die Finanzkrise verabschiedet worden waren. Zu diesem Follow-up gehört auch eine sogenannte REFIT-Eignungsprüfung, die einen umfassenden Überblick über Kosten und Aufwand aufsichtlicher Meldungen geben sollte. Dazu werden die Effizienz und der Mehrwert der aufsichtlichen Meldepflicht zu bewerten sein, die in allen 22 Rechtsakten des EU-Besitzstands im Finanzbereich (sowie in den einschlägigen Durchführungsrechtsakten / Rechtsvorschriften der Ebene 2) verankert ist.

Und schließlich müssen in diesem Jahr auch mehrere Analysen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in Auftrag gegeben werden.

Daher stehen Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 240 000 EUR für eine Aufstockung zur Verfügung.

## II.2

### **a) Bezeichnung der Haushaltslinie**

**14 02 01 – Unterstutzung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion**

### **b) Zahlenangaben (Stand: 11.10.2017)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprnglicher Ansatz + BH)	81 895 000,00
2 Mittelbertragungen	0,00
3 Endgltige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	81 895 000,00
4 Inanspruchnahme der endgltigen Mittel des Haushaltjahres	67 972 164,60
<b>5 Nichtverwendete/verfgbare Mittel (3-4)</b>	<b>13 922 835,40</b>
<b>6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres</b>	<b>21 228 835,40</b>
<b>7 Beantragte Aufstockung</b>	<b>7 306 000,00</b>
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	8,92 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemss Artikel 14 AB, an den endgltigen Mitteln des Haushaltjahres	entfllt

### **c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr bertragene Mittel)**

	<b>Verpflichtungen</b>
1 Verfgbare Mittel am Jahresanfang	550 267,10
2 Verfgbare Mittel am 11.10.2017	0,00
3 Ausfhrungsrate [(1-2)/1]	100,00 %

### **d) Begrndung**

Der Zollkodex der Union (UZK)<sup>1</sup> stellt die neue Rahmenverordnung fr die Zollvorschriften und -verfahren dar. Mit ihm sollen die europischen Unternehmen wettbewerbsfiger gemacht und die EU-Strategie fr Beschftigung und Wachstum gefrdert werden. Mit ihm werden die folgenden Ziele verfolgt:

- Straffung und Vereinfachung der Rechtsvorschriften und der Zollverfahren in der gesamten EU, um die Zollvorgnge effizienter und kostenwirksamer zu machen;
- grere Rechtssicherheit und Einheitlichkeit fr Unternehmen und mehr Klarheit fr Zollbeamte;
- Verknpfung der nationalen Systeme der Mitgliedstaaten in einer einzigen Schnittstelle und Abschluss der Umstellung auf ein papierloses, voll und ganz elektronisches und interoperables Zollumfeld.

Der UZK birgt auch Vorteile fr die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, wie etwa niedrigere Sicherheitsleistungen und besserer Zugang zu Zollvereinfachungen, was sich speziell fr kleine und mittlere Unternehmen (KMU) als Wettbewerbsvorteil erweisen knnte.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

Der UZK trat am 30. Oktober 2013 in Kraft, obwohl die meisten seiner inhaltlichen Vorschriften erst am 1. Mai 2016 wirksam wurden. Einige werden wohl erst am 31. Dezember 2020 voll und ganz zum Tragen kommen, weil bis dahin alle Mitgliedstaaten die IT-Infrastruktur für den elektronischen Austausch der Zolldaten aufgebaut haben müssen. Vorläufig gelten Übergangsvorschriften.

Bei der Überführung der UZK-Rechtsvorschriften in die praktische Realität der Mitgliedstaaten muss die erhebliche Komplexität der einzuführenden Systeme (insbesondere das Portal für die Wirtschaftsbeteiligten, das Einführkontrollsysteem 2 (ICS2), das Automatisierte Ausfuhrsystem und das Neue EDV-gestützte Versandverfahren) bewältigt werden. Es stellte sich kürzlich heraus, dass die Mittelausstattung und die Zeit dafür nicht ausreichen, das komplette Paket von IT-Systemen einzuführen, die für die Umsetzung des neuen UZK bis Ende 2020 benötigt werden. Infolgedessen war die Kommission gezwungen, zusammen mit den Mitgliedstaaten das IT-Arbeitsprogramm bis 2025 zu ändern.

Anlässlich der Sitzung der Gruppe für Zollpolitik<sup>2</sup> von Juni 2017 einigten sich die Mitgliedstaaten grundsätzlich darauf, die Lieferung einiger Systeme wie des Automatisierten Ausfuhrsystems, des Neuen EDV-gestützten Versandverfahrens und der Zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr (CCI) auf die Zeit nach 2020 zu verschieben und das Einführkontrollsysteem (ICS2) in drei Phasen zu unterteilen.

Dennoch wurde die Kommission aufgefordert, die Auslieferung der Spezifikationen für all diese Systeme vorzuziehen. Zudem müssen die frühesten UZK-Systeme (wie das System für EU-ZK: Zollentscheidungen, das am 2. Oktober 2017 in Betrieb ging) noch an die jüngsten umfangreichen Änderungen angepasst werden, die mit den UZK-Vorschriften eingeführt wurden, welche während ihrer Entwicklung erlassen wurden, sodass enorme Zusatzkosten entstehen.

Diese neuen Prioritäten bringen für den Haushalt Kostensteigerungen im Zeitraum 2017-2020 in Höhe von über 31,35 Mio. EUR unter der Haushaltslinie des Programms Zoll 2020 mit sich. Durch Einsparungen und neue Prioritätensetzungen innerhalb der IT-Projekte konnte die Deckungslücke auf einen Betrag von 7 Mio. EUR verringert werden. Mit den auf die Haushaltslinie für Zoll 2020 übertragenen Zusatzmitteln können sowohl 2017 vorzeitig Mittel für das Management von IT-Dienstleistungen bereitgestellt als auch die Laufzeit der Dienstleistungen für den IT-Betrieb bis April 2019 verlängert werden. Dadurch können in den Jahren 2018 und 2019 freigesetzte Mittel vorrangigen Projekten zugewiesen werden, und zwar:

- dem Automatisierten Ausfuhrsystem und dem Neuen EDV-gestützten Versandverfahren,
- dem ICS2 und der Version 2 des Risikomanagementsystems für den Zoll (CRMS2) und
- den Anpassungen des Systems für EU-ZK: Zollentscheidungen.

Diese neuen Systeme werden einen Beitrag dazu leisten, die Zollverfahren für gesetzestreue und zuverlässige Wirtschaftsbeteiligte (die zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten) zu beschleunigen, die Warenströme durch die Union bzw. in sie hinein oder heraus zu schützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten zu wahren und den Sicherheitsanforderungen gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom Januar 2017 zur Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit der Umsetzung des Zollkodex der Union<sup>3</sup> gerecht zu werden.

<sup>2</sup> Ein Großteil der politischen Koordinierung der Zollunion spielt sich heute in der Gruppe für Zollpolitik ab. Sie ist eine von der Kommission eingesetzte informelle Sachverständigengruppe, in der die Leiter der Zollbehörden zusammentreten.

<sup>3</sup> Entschließung zur Bewältigung der Herausforderungen in Verbindung mit der Umsetzung des Zollkodex der Union (2016/3024(RSP)).